

Leitfaden

Querschnitte für Landesstraßen

Abt. Straßenbau, Stand: 19.05.2010



Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Straßenbau

1. Allgemeines

Querschnitte sind in den Richtlinien RVS 03.03.31, RVS 03.03.81 und RVS 09.01.22 geregelt. Zudem schreibt eine Dienstanweisung die Querschnittsabmessungen an den Landesstraßen L vor (Vlb1-0.119/3-1995). Da die Überarbeitung der neuen RVS 03.03.31 praktisch abgeschlossen ist, werden in diesem Leitfaden die wichtigsten Vorschriften zusammengefasst und geringfügig auch abweichend zur RVS geregelt.

2. Freiland

Der Regelquerschnitt wird aus folgenden Querschnittselementen zusammengesetzt:

- Fahrbahn
 - Fahrstreifen (bilden die Fahrfläche)
 - Befestigte Seitenstreifen (b.Sstr.)
 - Randstreifen (Rstr.)
 - Parkstreifen
- Bankett
 - Unbefestigter Seitenstreifen (u.Sstr.)
 - Außenstreifen
 - Straßenmulde
- Gehsteig
- Gehweg
- Radweg
- Geh- und Radweg
- Grünstreifen

Auf Landesstraßen sind die Querschnittstypen B 8,5, B 8,0, B 7,0, L 6,0 und L 5,5 definiert. Die Wahl des Querschnittstyps hat entsprechend der folgenden Tabelle zu erfolgen (Richtwerte).

Sind Verkehrsdaten des Schwerverkehrs (Lkw+Busse/24 Std. im Werktagsverkehr) vorhanden (Prognose) sind diese heranzuziehen. Ansonsten gilt der JDTV.

Bei der Wahl des Querschnittstyps ist zudem auf die Streckencharakteristik (Bestandsbreiten) Rücksicht zu nehmen.

| Typ | Anwendungsgrenzen | | | |
|--------------|-------------------|---------|----------|----------|
| | Lkw+Busse/24 Std | | JDTV | |
| B 8,5 | > 1.000 | | > 15.000 | |
| B 8,0 | > 700 | ≤ 1.000 | > 10.000 | ≤ 15.000 |
| B 7,0 | > 350 | ≤ 700 | > 5.000 | ≤ 10.000 |
| L 6,0 | > 200 | ≤ 350 | > 3.000 | ≤ 5.000 |
| L 5,5 | | ≤ 200 | | ≤ 3.000 |

Für die einzelnen Querschnittelemente der Landesstraßen gelten die nachfolgend angeführten Abmessungen. Auf erforderliche Kurvenverbreiterungen bzw. Verbreiterungen zur Einhaltung der erforderlichen Sicht ist Rücksicht zu nehmen.

| Abmessungen Querschnittelemente Freiland | | | | | | | |
|--|----------|--------------|-----------------|-------------------|----------------------|----------|-------------|
| | Fahrbahn | | | Bankett | | Sonstige | |
| | Fahrbahn | Fahrstreifen | bef. Seitenstr. | unbef. Seitenstr. | Außenstreifen | Mulde | Spitzgraben |
| B 8,5 | 8,50 m | 3,75 m | 0,50 m | 0,50 m | 0,75 m | 1,50 m | 1,00 m |
| B 8,0 | 8,00 m | 3,50 m | 0,50 m | 0,25 m | 0,75 m | 1,50 m | 0,75 m |
| B 7,0 | 7,00 m | 3,25 m | 0,25 m | 0,25 m | 0,75 m | 1,50 m | 0,75 m |
| L 6 | 6,00 m | 2,75 m | 0,25 m | 0,25 m | 0,75 m ¹⁾ | 1,50 m | 0,75 m |
| L 5,5 | 5,50 m | 2,75 m | – | 0,25 m | 0,75 m ¹⁾ | 1,50 m | 0,75 m |

Mittelinseln ohne Linksabbiegestreifen

Die Mindestbreite beträgt 1,50 m, die Standardbreite 2,00 m und die maximale Breite 2,50 m. Die Verziehung ist mit 1:20 (bzw. 1:40 bei zügiger Linienführung) herzustellen. Im Ortsgebiet kann ausnahmsweise eine geringere Verziehung angesetzt werden. Die Ausrundung am Inselanfang/-ende ist mit $D=1,0$ m herzustellen. Die Länge der Insel im Bereich der parallelen Inselränder soll 5 m nicht unterschreiten.

Mittelinseln bei Linksabbiegestreifen

Die Breite des Linksabbiegestreifens wird in der Regel 3,00 m betragen. Im Ausnahmefall und bei geringem Lkw-Verkehr sind auch 2,50 m möglich.

Die verbleibende Fahrbahnbreite zwischen Mittelinsel und Randstein hat aus betrieblichen Gründen mindestens 3,50 m zu betragen.

Breite Gehsteig/Gehweg

In Baugebieten sind zumindest einseitig Gehsteige $\geq 1,50$ m breit anzulegen. Straßenbegleitende Gehsteige sollen nach Möglichkeit nicht schmaler als 2,00 m sein. Als Mindestbreite gilt 1,50 m ausgenommen bei bedeutendem Fußgänger-Längsverkehr, wie z.B. in Ortszentren, soll die Gehsteigbreite zumindest 1,70 m betragen.

Grünstreifen zwischen Gehweg und Fahrbahn

Der Grünstreifen sollte eine Breite von 2,0 m aufweisen um eine dauerhaft ansprechende Bepflanzung zu ermöglichen. Als Mindestbreite gilt: 1,00 m.

Abstand Lärmschutzwand und Sichtweiten

Der Mindestabstand der Lärmschutzwandvorderkante zum Fahrbahnrand beträgt 1,50 m. In besonders schneereichen Regionen ist der Abstand auf 2,00 m zu vergrößern. Auf der freien Strecke sind die erforderlichen Sichtweiten entgegen der aktuellen Verbindlicherklärung der RVS 03.03.23 nach der Tabelle 10 der 1. Abänderung vom 09. Dez. 1997 (längere Anhaltesichtweiten) einzuhalten. Bei der Ausbildung der Lärmschutzwand in Knotenbereichen und speziell bei Ein- und Ausfahrten ist der erforderliche Sichtraum nach RVS 03.05.12 einzuhalten.

3. Brücken

| Abmessungen Querschnittselemente Brücken | | | | |
|--|----------|--------------|-----------------|---------------|
| | | Fahrbahn | | |
| | Fahrbahn | Fahrstreifen | bef. Seitenstr. | Außenstreifen |
| B 8,5 | 9,50 m | 3,75 m | 1,00 m | 1,25 m |
| B 8,0 | 8,50 m | 3,50 m | 0,75 m | 1,25 m |
| B 7,0 | 7,50 m | 3,25 m | 0,50 m | 1,25 m |
| L 6 | 6,50 m | 2,75 m | 0,50 m | 1,25 m |
| L 5,5 | 6,00 m | 2,75 m | 0,25 m | 1,25 m |

Innerorts ist gegebenenfalls eine unsymmetrische Außenstreifenanordnung vorzusehen (Gehsteigführung).

4. Tunnel

| Abmessungen Querschnittselemente Tunnel | | | | |
|---|----------|--------------|-----------------|---------------------|
| | | Fahrbahn | | |
| | Fahrbahn | Fahrstreifen | bef. Seitenstr. | erhöhter Seitenstr. |
| B 8,5 | 8,50 m | 3,75 m | 0,50 m | 1,00 m |
| B 8,0 | 8,00 m | 3,50 m | 0,50 m | 1,00 m |
| B 7,0 | 7,50 m | 3,25 m | 0,50 m | 1,00 m |
| L 6 | 6,50 m | 2,75 m | 0,50 m | 1,00 m |
| L 5,5 | 6,00 m | 2,75 m | 0,25 m | 1,00 m |

Anmerkung: Bei den Querschnitten B7,0, L6,0 und L5,5 ist bei bergmännischen Tunnel eine Verringerung des erhöhten Seitenstreifens von 1,00 m auf 0,85 m möglich (analog RVS 09.01.22 Abs. 4.4.2.).